

# RS Vwgh 1999/9/15 99/13/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §22;

## Rechtssatz

Für Kommanditisten, die nicht handelsrechtliche Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind, besteht in der Regel kein wirtschaftlicher Grund dafür, ihre Tätigkeit nicht unmittelbar der KG zu erbringen, sondern eine (Komplementär)GmbH zwischenzuschalten. Eine solche Zwischenschaltung ist unter Missbrauchsgesichtspunkten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn nicht im Einzelfall stichhaltige außersteuerliche Gründe vorgebracht werden können (Hinweis E 7.9.1989, 86/14/0203; E 19.11.1998, 98/15/0150; E 23.3.1999, 99/15/0026).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130100.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)